

glücken mit seinen geschickt untergebrachten lustigen Äffchen, Bären und sanften Rehen, die man alle füttern durfte; auch der Wolf aus dem Märchen durfte nicht fehlen. Versunkene Gärten! Ob die alte Stuttgarter Volksgewohnheit wohl durch die modernen Allerweltsvergnügungen, Kino und Sport, zurückgedrängt wurde? Oder ob man für den allzu kostbar gewordenen Platz rentablere Verwendung gefunden hat? Wahrscheinlich hat beides zusammen gewirkt.

Die Änderung der Geschmacksrichtung macht sich besonders auch in der Nachbarschaft fühlbar. Schulfrage: „Wohin geht jeder gute Christ am Sonntag?“ Antwort: „Nach Cannstatt.“ So war's in der Tat einmal. Für den Stuttgarter Bürger gab es sonntagnachmittags kein beliebteres Vergnügen als den Gang durch die schattigen „Anlagen“ nach der benachbarten Bäderstadt. Denn das war Cannstatt damals noch, viel mehr als heute, wo es offiziell „Bad

Cannstatt“ oder gar „Stuttgart-Bad Cannstatt“ heißt. Die Cannstatter wie auch Berger Sauerwasserquellen wurden von Kurgästen aus dem ganzen Land fleißig aufgesucht. Es gab eine ganze Anzahl feiner Hotels und jedes hatte seinen großen Garten, worin die Kurkapelle, öfters auch eine Militärkapelle musizierte, zeitweise gab es sogar mehrere Sommertheater. Und sonntags war von Stuttgartern alles überfüllt. Die erfrischenden Sauerwasserbäder sind auch jetzt noch überaus beliebt, aber der übrige Betrieb ist stark zurückgegangen. Cannstatt macht jetzt, namentlich in seinen Außenbezirken, eher den Eindruck der großen Industriestadt, fast mehr als Stuttgart selbst.

Und das „Cannstatter Volksfest“? Es gilt als etwas echt Schwäbisches und war es vielleicht früher, solange es noch als „Landwirtschaftliches Hauptfest“ aufgezogen war mit landwirtschaftlichen Ausstellungen, Preisverteilungen und Bauernrennen . . .

## Wie man in der alten Reichsstadt Reutlingen Feste feierte

*Eine Studie von Hermann Mall*

Die Bürger der alten Freien Reichsstadt Reutlingen haben immer gerne Feste gefeiert. Zur entsprechenden Ausgestaltung derselben benötigte man die Musik. Ob es nun galt, Fürstenbesuche zu empfangen, Zunftfeste zu feiern, Volksbräuche zu erleben, wie z. B. den Mutscheltag, den Schiedweckentag und besonders die Fastnacht, überall fand man Gelegenheit, um sich im Wirtshaus an Spiel, Tanz und Gesang zu ergötzen. Der nötige Wein war vorhanden, Reutlingen lag an der Weinstraße Straßburg-Ulm und baute schon seit den ältesten Zeiten selbst Wein. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Einfluß des Rates der Stadt bis hinein in die Ausführungen der Familienfeste reichte. Bereits im 15. Jahrh. gab es ein Statut, welches die äußere Aufmachung der Hochzeiten regelte und genau bestimmte, wieviel Gäste geladen werden durften, wieviel Geigen, Pfeifen und „Trommen“ zum Tanz aufspielen durften. Die Übertretung der Verordnungen wurde durch strenge Strafen geahndet.

Am obrigkeitlich genehmigten Tanz, der meist auf dem Schützenhaus oder auf der Tanzlaube des Rathauses oder im Rebental (ein auf der Südseite des neuen Spitals zu ebener Erde gelegener Saal gegen den Kanzleiplatz – jetzige Aula des Gymnasiums –) abgehalten wurde, durften in manchen Zeiten nur die allernächsten Angehörigen teilnehmen. Einige Auszüge aus den noch vorhandenen Ratsprotokollen sollen dies beweisen. In einem Ratsproto-

koll v. 2. August 1572 heißt es: „Schultheiß Zaininger begehrt zu wissen, welchermassen er sich halten solle mit des Ladens (Einladen der Gäste) und Spielleuten. Zu seines Sohnes Hochzeit seien ihm 8 Tisch und 1 Geigen und Pfeifen zum Spielen erlaubt.“

Ein Ratsprotokoll vom 24. April 1573 berichtet: „Alle Hochzeiten abgeschafft, also daß niemand weiter denn allein Vater und Mutter und Geschwister laden, auch alle Spiel und Däntz dabei, an Straf 10 fl (Gulden) ohnnachlässig zu bezahlen, abgeschafft sein sollen.“

Ratsprotokoll 9. Juni 1575: „Den Weingärtnern das Rebenmännlein umzutragen, abgeschlagen, aber ein Mahlzeit oder Zech samt eines züchtigen Tanz ihnen erlaubt.“

Ähnliche Verordnungen aus den Ratsprotokollen ließen sich noch viele nachweisen. Die Folgen dieser strengen Verordnungen waren, daß der weite Kreis der Verwandten eben verbotenerweise auf offenen Plätzen, in heimlichen Winkeln und Scheunen seine „Freibälle“ veranstaltete. So wird berichtet, daß schon 1578 alle Sonntag abend verbotene Tänze abgehalten wurden, obschon die verordneten Stadtknechte als Polizeiorgane rechtlich darüber wachten und keinen schonten, den sie erwischen konnten. Diese verbotenen Tänze endeten dann meist damit, daß die Spielleute gefangen gesetzt wurden. Eine beliebte Gelegenheit für verbotene Tänze waren auch die „Lichtkärze“, wo die Menschen in Privathäusern zu

sammenkamen und sich an langen Winterabenden bei Spiel und Tanz vergnügten. Wegen der Ausschreitungen, die dabei vorkamen, wurden diese am Ende des 16. Jh. ganz verboten. Ein Ratsprotokoll vom 5. Januar 1575 ordnet derhalben an: „Die Stuben-Nachtkärz, an Straf 5 Pfund Heller, wie auch die unordentlich Tänz außerhalb der ehelichen Hochzeiten verboten und sollen die Ratsfreund nachts umgehen und ihre Achtung darauf geben.“

Zu besonders beliebten Lustbarkeiten gaben die Fastnachtsfeiern Anlaß. 1573 sollte die „Unfuor“ der Fastnacht abgeschafft werden, allein ohne großen Erfolg, denn aus späteren Berichten entnehmen wir, daß die Zünfte, vor allem die Metzger und Gerber, zu Fastnacht allerlei Kurzweil getrieben haben (Fahenschwingen – Tanzveranstaltungen).

Wer waren die Musikanten?

In den Stadtrechnungen treten bei den „Ausgaben“ regelmäßig die „bleser“ auf, meist „Speylleytte“ genannt. Daraus ist zu schließen, daß es sich um festangestellte Stadtbläser gehandelt hat, die für ihre Musikdienste von der Stadt bezahlt wurden. Es waren dies Handwerker, die nebenberuflich diesen Dienst versahen, und an Aufgaben für sie fehlte es nicht. Wie viele es waren und auf welche Instrumente sie sich verteilten, ist aus den Akten nicht festzustellen. Aus den Einträgen der Stadtrechnungen können wir bei den Ausgaben nach Michaeli 1589/1590 ersehen, daß es sich um 6 Stadtmusikanten handelte. Der Eintrag lautet: „4 Pfund 4 ß (Schilling) geben den 6 Spylleytten.“ Der Eintrag von Michaeli 1576/77 berichtet etwas über die Art der Bläser. Es heißt dort: „2 Pfund 16 ß zweien drumenschlach und 2 Pfeiffer“ (Eintrag v. 16. Juni 1577).

Als Angestellte der Stadt standen die Spielleute unter scharfer Kontrolle. Wenn sie ihre Vorschriften nicht genau einhielten, wurden sie streng bestraft. Solche Vergehen waren z. B. unerlaubtes Spiel bei Hochzeiten, denen laut amtlicher Verfügung kein Spiel „vergundet“ war, oder das Spielen bei unerlaubten Tänzen.

Unter diesen Spielleuten spielt der Turmbläser auf dem „Wendelstein“ (Turm der Marienkirche) eine besondere Rolle. Er erhielt seinen Lohn jede Woche ausbezahlt. In den Stadtrechnungen steht unter den wöchentlichen Ausgaben: „Dem Bleser geben.“

Als er einmal erkrankte, heißt es: „Dieweil er krank und die Wacht verlassen muß, ist wöchentlich ein Pfund (240 Heller) zum Lohn geordnet worden und also dem hinvorigen Lohn noch 4 ß (Schilling) zugesetzt“ wahrscheinlich deshalb, damit er seine Arzt- und Apothekenrechnung bezahlen konnte.

Der Einfluß der Kriegsgeschehnisse, besonders des 30-jährigen Krieges, machte sich in steigendem Maße auch im bürgerlichen Leben bemerkbar. Die Ausschreitungen auf allen Gebieten wuchsen, trotz der Strenge, mit welcher der Rat sie zu bekämpfen suchte. Das Strafregister der Ratsprotokolle redet eine deutliche Sprache.

Je strenger die Verbote wurden, desto mehr häufen sich die Gesetzesübertretungen. Zu Beginn des Krieges gestattet der Rat bei Festlichkeiten noch Tanz und Musik, später aber nicht mehr. So berichtet ein Ratsprotokoll vom 7. Juli 1624, daß die jungen Weingärtner anhalten „ihnen einen Tanz zu vergonnen“. Dies wird genehmigt, hingegen sollen die „Winkeltänz“ abgeschafft werden.

Trotz der strengen Beaufsichtigung durch die Stadtknechte ließen sich die verbotenen Tänze nicht ausrotten und zwar hatten sie ihren besten Nährboden darin, daß sich manche Stadtbläser noch auf illegale Weise einen Verdienst zu verschaffen suchten. Dazu kamen noch die „wilden Musikanten“, also solche, die nicht zur „Zunft“ gehörten – ein Unwesen, das im 17. Jahrhundert mehr und mehr überhand nahm.

Vom Jahr 1625 an häufen sich die Überschreitungen der vom Rat erlassenen Bestimmungen über die Festlichkeiten in erschreckendem Maße. Vor allem die Metzger und Gerber scheinen sich nicht um die Ratsbestimmungen zu kümmern. Weil sie diese überschritten und „ein Mißbrauch daraus gemacht, soll jede Person 2 fl zur Straff erstatten“ so lesen wir in einem Ratsprotokoll vom 9. März 1625. Ebenso wird ein „Marquetanter“ aus Gomaringen, der trotz Verbot bei seiner Hochzeit tanzen ließ, am 3. 11. 1638 um 5 fl gestraft. Besonders vom Jahr 1638 an erläßt der Rat immer strengere Bestimmungen, steht aber trotzdem den Auswüchsen machtlos gegenüber. Er schreibt genau vor, wieviel Personen zur Hochzeit geladen werden dürfen, welche Mahlzeiten gestattet sind und die Spielleute dürfen am Abend nur bis zur „Torglockenzeit“ spielen und sollen sich hernach männiglich nach Hause begeben. Im Ratsprotokoll vom 12. Mai 1666 wird festgelegt: „Die Spihlleuth betreffend ist beschlossen, daß dieselbe Winterzeit bis 6 Uhr, Sommerszeit aber bis 7 Uhr und länger nicht aufspiehlen sollen.“

Eine besondere Gelegenheit zum Austoben waren die Fastnachtsveranstaltungen, die mit Spiel und Tanz und Mummenschanz vor sich gingen. Gegen sie mußte der Rat besonders einschreiten, nachdem er schon im Ratsprotokoll vom 28. Februar 1652 folgendes bestimmte: „Die Bürgersöhn und ledige Gesellen halten an, ihnen auf bevorstehende Fastnacht einen Tanz zu vergonden, so aber aus bewegenden Ursachen abgeschlagen worden.“ Eine ganz besonders geharnischte und ausgedehnte Verfügung existiert vom 20. Februar 1669, deren Abschluß einen Einblick gewährt in des Rates strenge Anschauung: „... , also hatt ein Ehrsamer undt wohlweißer Magistrat einhelliglich dahin beschlossen, daß auch in hießiger Stadt undt under hießiger Bürgerschaft das obengenante teuflische Fraßfest der Faßnacht, sambt allen, bißher übelgewohntem übermäßigem Essen und Trinckhen, dantzen undt springen, nebens allen darzue anreizendem saittenspihl, auch aller Mommenschantzerey und sonst bey verübter unzucht undt üppigkeit, bey ernstlichen ohnnachleßigen einsehen gantz abgeschafft undt eingestellt sein solle . . .“